

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/19 vom 8. September 2010**

Sg Versicherungsgericht, 2010-09-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2010\\_19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2010_19)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/19 du 8 septembre 2010

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/19 del 8 settembre 2010

## **Regeste**

Art. 52 ATSG i.V.m Art. 10 ATSV Für die Annahme einer Einsprache reicht es aus, wenn der Wille feststeht, die erlassene Verfügung nicht zu akzeptieren. Wurde gegen eine Verfügung Einsprache erhoben, hat der Verwaltungsträger einen Einspracheentscheid zu erlassen. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG Über ein Erlassgesuch kann erst entschieden werden, wenn der Rückforderungsentscheid in formelle Rechtskraft erwachsen ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. September 2010, EL 2010/19).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Anfechtungsobjekt im vorliegenden Beschwerdeverfahren bildet der Einspracheentscheid vom 3. Februar 2010 bzw. die diesem zugrunde liegende Verfügung vom 8. Oktober 2010. Zu prüfen wäre grundsätzlich, ob die Beschwerdegegnerin den Erlass der Rückforderung zu Recht verweigert hat. Bei genauerer Betrachtung der dem Sachverhalt zu Grunde liegenden Akten wird jedoch klar, dass vorliegend nicht der Erlass der Rückforderung, sondern die Zulässigkeit des Entscheids über den Erlass bzw. des in der Folge ergangenen Einspracheentscheids zu beurteilen ist. 1.2 Nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 ATSG kann gegen Verfügungen innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden. Gestützt auf die dem Bundesrat in Art. 61 ATSG eingeräumte Delegationskompetenz hat er in Art. 10 bis 12 ATSV Ausführungsbestimmungen zu Form und Inhalt der Einsprache sowie zum Einspracheverfahren erlassen. Gemäss Art. 10 Abs. 1 ATSV müssen Einsprachen ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten. Die schriftliche erhobene Einsprache muss die Unterschrift der Einsprache führenden Person oder ihres Rechtsbeistandes enthalten (Art. 10 Abs. 4 ATSV). Genügt die Einsprache den Anforderungen nach Abs. 1 nicht oder fehlt die Unterschrift, so setzt der Versicherer eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel an und verbindet damit die Androhung, dass sonst nicht auf die Einsprache eingetreten werde (Art. 10 Abs. 5 ATSV: Urteil des EVG I 99/06 vom 8 September 2006, Erw. 2.1). 1.3 Über ein Erlassgesuch kann erst entschieden werden, wenn der Rückforderungsentscheid in formelle Rechtskraft erwachsen ist, denn eine Gewährung/Verweigerung des Erlasses "auf Vorrat" wäre ein reiner Feststellungsentscheid, der mangels eines schützenswerten Feststellungsinteresses (Art. 49 Abs. 2 ATSG) rechtswidrig wäre (Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen EL 2008/47 vom 31. März 2008, Erw. 3. m.H.a. das unveröffentlichte Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen EL 2003/46 vom 6. Mai 2004).

### **E. 2**

2.1 Vorliegend stellt sich die Frage, ob die Voraussetzung für den Entscheid über den Erlass - die formelle Rechtskraft der Rückerstattungsverfügung vom 25. Juni 2009 - gegeben ist. Das per Einschreiben versandte Schreiben der Mutter und Vertreterin des Beschwerdeführers vom 6. Juli 2009 erfolgte noch während der Einsprachefrist der Rückerstattungsverfügung vom 25. Juni 2009. Es ist somit zu prüfen, ob die Mutter des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 6. Juli 2009 Einsprache gegen die Rückerstattungsverfügung vom 25. Juni 2009 erhoben hat. In Art. 10 Abs. 1 ATSV wird das Erfordernis von Antrag und Begründung als Voraussetzung der Einsprache nach Art. 52 ATSG ausdrücklich genannt. Diese Elemente müssen mit Blick auf die pragmatische, die Beschreitung des Rechtsmittelwegs erleichternde Ausgestaltung des Einspracheverfahrens offen verstanden werden. Es reicht für die Annahme einer Einsprache aus, wenn der Wille feststeht, die erlassene Verfügung nicht zu akzeptieren; eine ausdrückliche Begründung kann beigelegt werden, doch handelt es sich nicht um eine zwingend zu erfüllende formelle Anforderung (vgl. BGE 115 V 426). Entsprechend wurde eine Einsprache angenommen, als die versicherte Person sich gegen die verfügmässig festgesetzte (mit der Wiedererlangung einer gänzlichen Arbeitsfähigkeit begründete) Leistungseinstellung dadurch wehrte, dass sie dem Versicherungsträger ohne weiteren Kommentar zwei ärztliche Berichte, welche eine Arbeitsunfähigkeit bestätigten, einreichte (vgl. BGE 123 V 131 f.). Es reicht mithin aus, wenn sich die einsprechende Partei "mindestens in rudimentärer Form" mit der angefochtenen Verfügung auseinandersetzt (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009, Rz. 23 zu Art. 52 ATSG). Im Schreiben vom 6. Juli 2009 hat die Mutter des Beschwerdeführers den Willen, die Rückerstattungsverfügung nicht zu akzeptieren, ausreichend kund getan (EL-act. 14-1/4). Darüber hinaus bezieht sie sich auf das Schreiben des Heimleiters D.\_\_\_\_ vom 1. Juli 2009, der unter Beifügung einer Begründung die Neubeurteilung der Rückforderung beantragte (EL-act. 14-2/4). Grundsätzlich wäre bereits das Schreiben des Heimleiters D.\_\_\_\_ als Einsprache zu behandeln gewesen und die Beschwerdegegnerin hätte eine angemessene Frist zum Nachreichen einer Vollmacht einräumen müssen (Art. 10 Abs. 5 ATSV). Innert Frist gelangte jedoch die Mutter und gesetzliche Vertreterin des Beschwerdeführers selbst an die Beschwerdegegnerin und opponierte gegen die Rückerstattungsverfügung. Die Beschwerdegegnerin hätte den Einsprachewillen des Beschwerdeführers erkennen können und müssen. Ihr Schreiben vom 6. Juli 2009 muss in Würdigung der gesamten Umstände als Einsprache gegen die Rückerstattungsverfügung vom 25. Juni 2009 betrachtet werden.

2.2 Als Konsequenz der Einsprache wurde der Eintritt der formellen Rechtskraft der Rückerstattungsverfügung vom 25. Juni 2009 verhindert und die Beschwerdegegnerin hätte nach Art. 52 Abs. 2 ATSG einen Einspracheentscheid fällen müssen. Der (materielle) Einspracheentscheid tritt an die Stelle der angefochtenen Verfügung, und es wird insoweit das Verwaltungsverfahren erst mit ihm abgeschlossen (Ueli Kieser, a.a.O., Rz. 39 zu Art. 52 ATSG). Aus den Akten ist jedoch nicht ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin einen Einspracheentscheid betreffend Rückforderung erlassen hätte. Offensichtlich war es auch nicht ihre Absicht, mit Schreiben vom 24. August 2009 - darin teilte sie der Mutter des Beschwerdeführers mit, dass nur die Miete oder die Abwesenheitstaxe bei der EL-Berechnung berücksichtigt werden könne und die Rückforderung vom 25. Juni 2009 daher korrekt sei - einen Einspracheentscheid zu fällen. Vielmehr geht die Beschwerdegegnerin fälschlicherweise davon aus, dass die Rückerstattungsverfügung gar nie angefochten worden und dementsprechend in Rechtskraft erwachsen sei (vgl. die Begründung in der Beschwerdeantwort, G act. 3). Selbst wenn man das Schreiben vom 25.

Juni 2009 als Einspracheentscheid betrachten würde, würde sich die Frage der Nichtigkeit infolge mangelhafter Eröffnung stellen (das Schreiben ist nicht als Einspracheentscheid gekennzeichnet, mangelhaft begründet und es fehlt die Rechtsmittelbelehrung). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Einspracheverfahren im Zusammenhang mit der Einsprache vom 6. Juli 2009 gegen die Rückerstattungsverfügung vom 25. Juni 2009 mangels Erlasses eines Einspracheentscheids noch gar nicht abgeschlossen wurde und die Rückerstattungsverfügung vom 25. Juni 2009 noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist. Dementsprechend wird die Beschwerdegegnerin betreffend Rückerstattung zunächst einen Einspracheentscheid zu fällen haben. 2.3 Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Entscheid über das Erlassgesuch noch vor Eintritt der formellen Rechtskraft der Rückerstattungsverfügung erfolgte. Somit handelt es sich beim Einspracheentscheid vom 3. Februar 2010 um einen reinen Feststellungsentscheid, der mangels eines schützenswerten Feststellungsinteresses (Art. 49 Abs. 2 ATSG) als rechtswidrig zu betrachten ist.

### **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.